

**Satzung Vom 15.09.2015 zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2009) zuletzt geändert durch Satzung Vom 30.09.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 6/2014)

Nachfolgende Änderungssatzung wurde vom Rektorat am 15.09.2015 beschlossen. Der Senat hatte hierzu am 09.09.2015 sein Einvernehmen erklärt.

Die Wahlordnung der TU Dresden wird wie folgt (vgl. Anlage) geändert.

1. Die Wahlen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Wahlen der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden getrennt durchgeführt.
2. Jeder bzw. jede dezentrale Gleichstellungsbeauftragte hat mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die jeweilige Fakultätsordnung oder Ordnung der Zentralen Einrichtung kann darüber hinaus weitere, jedoch maximal fünf Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vorsehen.
3. Die Wahlordnung wird sprachlich geschlechtergerecht ausgestaltet.
4. Durch die oben genannten Änderungen müssen weitere redaktionelle Anpassungen (z. B. Verweise innerhalb der Ordnung) vorgenommen werden. Außerdem wurde die Wahlordnung an die Regelungen des neuen Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes angepasst.
5. Die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen „Lehrzentrum für Sprachen und Kulturräume (LSK)“ und „Mitteleuropazentrum (MeZ)“ werden in **§ 21 Abs. 1** der Wahlordnung gestrichen.

Dresden, den 15.09.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anlage

# Wahlordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 29.07.2009

geändert durch Beschluss des Rektorates vom 03.11.2009  
im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 09.12.2009)  
geändert durch Beschluss des Rektorates vom 30.08.2011  
im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 14.09.2011)  
geändert durch Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012  
im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)  
geändert durch Urteil des Sächs. Obergerichtes – Az. 2 C 1/10 vom 08.08.2011  
geändert durch Beschluss des Rektorates vom 30.09.2014  
im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 10.09.2014)  
[geändert durch Beschluss des Rektorates vom 15.09.2015](#)  
[im Einvernehmen mit dem Senat \(Beschluss vom 09.09.2015\)](#)

Aufgrund von § 114 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt der Vorläufige Senat der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung.

## Präambel

Die Technische Universität Dresden zeichnet sich durch eine große Fächerbreite aus, die sich über die Fächerkulturen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik/Naturwissenschaften, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sowie Medizin erstreckt. Für alle fakultätsübergreifenden Einrichtungen ist es aus diesem Grunde zwingend notwendig, eine angemessene Repräsentanz dieser Fächerkulturen zu gewährleisten und ihre vielfältigen Verflechtungen zu fördern.

## Erster Abschnitt Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen der Gruppenvertreter [und Gruppenvertreterinnen](#) der nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe. Dies sind im Einzelnen:
  - a) die Senatoren [und Senatorinnen](#) nach § 81 Abs. 2 SächsHSFG,
  - b) die zusätzlichen Gruppenvertreter [und Gruppenvertreterinnen](#) im Erweiterten Senat gemäß [§ 81a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SächsHSFG](#),
  - c) die Vertreter [und Vertreterinnen](#) der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSFG
2. die Wahlen
  - a) des Rektors [bzw. der Rektorin](#) gemäß § 82 Abs. ~~5~~[6](#) SächsHSFG,

- b) der Prorektoren und Prorektorinnen gemäß § 84 Abs. 1 SächsHSFG,
- c) der Dekane und Dekaninnen gemäß § 89 Abs. 2 SächsHSFG,
- d) der Prodekane und Prodekaninnen gemäß § 90 Abs. 2 SächsHSFG,
- e) der Studiendekane und Studiendekaninnen gemäß § 91 Abs. 1 SächsHSFG  
sowie

3. die Wahlen

- a) der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG,
- a)b) der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG,
- b)c) der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG,

4. die Verfahren gemäß § 82 Abs. 7 und § 84 Abs. 2 SächsHSFG.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(3) Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, denen eigene Professuren zugeordnet sind, gelten die Regelungen des Abschnitt 1 entsprechend.<sup>1</sup>

## § 2

### Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 51 Abs. 1 SächsHSFG durchzuführen. Werden in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur Einzelwahlvorschläge eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl § 14 Abs. 6) gewählt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet § 14 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden für die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(3) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a und b sollen zeitgleich mit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt werden, ohne dass eine Trennung nach Gruppen stattfindet.

## § 3

### Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände (§ 11 Abs. 2). Für gleichzeitig stattfindende Wahlen werden gemeinsame Wahlorgane gebildet. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

(2) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin. Sein Dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin ist Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Wahlleiters bzw. der

<sup>1</sup> eingefügt mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)

Wahlleiterin, soweit dieser bzw. diese über die Stellvertretung keine gesonderte Regelung trifft.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er bzw. sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung,
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses,
3. den Druck der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahleinrichtungen.

Er bzw. sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Wahlausschuss muss jede Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSEFG vertreten sein, die an der Wahl beteiligt ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen und Ersatzmitglieder werden vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin bestellt. Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss seine Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen kann. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und seiner bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden geleitet.

(7) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. An den Sitzungen des Wahlausschusses kann der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter bzw. eine von ihm bzw. ihr Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Von einer Entscheidung nach Satz 4 oder 5 ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(9) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer und Wahlhelferinnen heranziehen.

(10) Die Mitglieder der Universität sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSEFG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlorganen und als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen verpflichtet.

(11) Die Wahlorgane und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 4

##### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Universität ~~nach § 49 Abs. 1 SächsHSG~~. Soweit durch Gesetz oder diese Ordnung dies vorausgesetzt<sup>2</sup>, muss gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Universität gegeben sein.

(2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 50 Abs.1 SächsHSG genannten Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben. Wird diese Erklärung bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSG angeführten Gruppen bzw. nach der Reihenfolge der Fakultäten *im Anhang zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden*, bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen nach der zuerst erworbenen Mitgliedschaft. Für alle Wahlen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung kann die Wahlberechtigung nur einheitlich bestimmt werden.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Der bzw. die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Kollegialorgan aus.

#### § 5

##### Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Sofern diese Wahlordnung die Erstellung eines Wählerverzeichnisses voraussetzt, können nur Wahlberechtigte das aktive und passive Wahlrecht ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 a und b wird vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin erstellt. Es gliedert sich entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSG nach Gruppen, die grundsätzlich nach Fakultäten und dem sonstigen Bereich untergliedert sind. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen der Wahlberechtigten sowie bei Bediensteten die Dienststelle enthalten. Es muss das Geburtsdatum verzeichnen, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am 21. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten fünf Arbeitstage vor der Schließung während der Dienstzeit beim

---

<sup>2</sup> geändert mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senats (Beschluss vom 08.02.2012)

Wahlleiter [bzw. bei der Wahlleiterin](#) zur Einsicht ausgelegt. Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann der [bzw. die](#) Betroffene schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter [bzw. bei der Wahlleiterin](#) einlegen. Der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in ein Wählerverzeichnis kann jeder [bzw. jede](#) Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter [bzw. bei der Wahlleiterin](#) einlegen. Der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) das Wählerverzeichnis.

(6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist vom Wahlleiter [bzw. von der Wahlleiterin](#) auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 4 Abs. 2. Der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihm [bzw. ihr](#) bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Universität oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

## § 6

### Wahlausschreibung

(1) Spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang sowie auf den Internetseiten der TU Dresden bekanntgemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Gruppenvertreter [bzw. Gruppenvertreterinnen](#) oder Beauftragte nach § 1 Abs. 1 gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter [und Vertreterinnen](#),
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,

10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen erhalten,
13. [für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zusätzlich den Hinweis auf die Strukturierung gemäß § 99 Abs. 1 SächsHSEFG.](#)<sup>3</sup>

## § 7

### Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane und die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Ende ~~der Vorlesungszeit~~ desselben Semesters, [spätestens jedoch im darauffolgenden Semester](#) durchgeführt werden können.<sup>4</sup> Die Organe treten spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen.

(2) Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Anzahl der Abstimmungstage und die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss bestimmt.

(3) Finden die Wahlen für die Vertreter [und Vertreterinnen](#) der Gruppe nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSEFG (Studenten [und Studentinnen](#)) gleichzeitig mit den Wahlen der Studentenschaft statt, ist es zulässig, hinsichtlich Ort und Zeit der Stimmabgabe die Regelungen nach der Wahlordnung der Studentenschaft anzuwenden. Darauf muss in der Ausschreibung nach § 6 dieser Wahlordnung hingewiesen werden.

## § 8

### Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter [und Vertreterinnen](#) sind getrennt nach Gruppen, Kollegialorganen und Wahlkreisen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge oder als ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig. Bei Vorschlägen für die Wahlen nach § 20 muss erkennbar sein, ob der Wahlvorschlag für den Wahlkreisvertreter [bzw. die Wahlkreisvertreterin](#) oder die Wahl für einen weiteren Vertreter [bzw. eine weitere Vertreterin](#) eingereicht wird.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl (§ 1 Abs. 1) in welcher Untergliederung und Gruppe und welchen Wahlkreis sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers [bzw. der Bewerberin](#) sowie die Struktureinheit, der er [bzw. sie](#) zugeordnet ist, enthalten, [bei den Vertretern und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus](#)

<sup>3</sup> eingefügt mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)

<sup>4</sup> geändert mit Beschluss des Rektorates vom 30.09.2014 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 10.09.2014)

zusätzlich die Zugehörigkeit gem. § 99 Abs. 1 SächsHSFG.<sup>5</sup> Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen. Die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei ~~Studenten~~ Studierenden sind neben Namen und Vornamen die Fakultät und ggf. der Studiengang, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber und Bewerberinnen erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge mit einem Kennwort, das sich für die Übernahme auf den Stimmzettel eignet, zu kennzeichnen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss bei einer direkten Wahl von mindestens drei Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 4 wahlberechtigt sind; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bewerber und Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner bzw. Unterzeichnerinnen sein. Mindestens die Hälfte der Unterstützer und Unterstützerinnen darf nicht gleichzeitig Bewerber bzw. Bewerberin sein.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer ihn bzw. sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt diese Angabe, so gilt der bzw. die an erster Stelle stehende Unterzeichner bzw. Unterzeichnerin als Vertreter bzw. Vertreterin des Wahlvorschlags; er bzw. sie wird von dem bzw. der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner bzw. Unterzeichnerin vertreten.

(5) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag sein bzw. ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine entsprechende Erklärung gesondert abzugeben.

(6) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt werden.

(7) Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine bzw. ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatzes 2 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner bzw. Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

---

<sup>5</sup> angefügt mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)



(10) Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter [bzw. von der Wahlleiterin](#) festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

## § 9

### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 8 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter [bzw. von der Wahlleiterin](#) Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden, wenn dadurch die Werbung für zugelassene Wahlvorschläge beeinträchtigt wird.

## § 10

### Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Wahl und Untergliederung der Universität werden nach Gruppen getrennt gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen.

(3) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## § 11

### Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter [bzw. die Wahlleiterin](#) bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume sowie die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Abstimmungsräumen. Er [bzw. sie](#) trifft Vorkehrungen, dass der Wähler [bzw. die Wählerin](#) den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken zu gestatten.

(2) Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter [bzw. von der Wahlleiterin](#) ein aus

mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand und aus dessen Mitte ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende bestellt. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Die Wähler und Wählerinnen geben ihre Stimmen ab, indem sie eindeutig kenntlich machen, welche Kandidaten und Kandidatinnen sie wählen. Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und b geben die Wähler und Wählerinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen jeweils zwei Stimmen ab; eine Stimme für die Wahl des Wahlkreisvertreters bzw. der Wahlkreisvertreterin (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen (Zweitstimme). Die Wähler und Wählerinnen aus den anderen Mitgliedergruppen geben bei diesen Wahlen jeweils eine Stimme ab.

(5) Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 c kann jeder Wähler und jede Wählerin bis zu drei Stimmen abgeben. Er bzw. sie kann dabei einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) oder auch seine bzw. ihre drei Stimmen auf mehrere Kandidaten und Kandidatinnen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen (panaschieren). Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann jeder Wähler und jede Wählerin jeweils eine Stimme abgeben.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wähler bzw. die Wählerin hat sich auf Verlangen über seine bzw. ihre Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er seinen bzw. sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach dem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Stimmabgabe für beendet.

## § 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a und b auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte, der bzw. die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 15. Kalendertag,
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin eingehen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Er bzw. sie sendet dem bzw. der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er bzw. sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte, bei dem bzw. der im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine bzw. ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass,

1. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Abs. 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und diesen verschließt,
2. er bzw. sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
3. er bzw. sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zugeht.

(6) Auf dem Wahlbrief sind vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin oder einem von ihm bzw. ihr benannten Wahlhelfer bzw. einer von ihm bzw. ihr benannten Wahlhelferin Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlniederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

### **§ 13 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 8) sind von den Wahlvorständen die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlvorstands und einer Hilfskraft bestehen müssen, ist zulässig. Die Auszählung soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn kein Bewerber bzw. keine Bewerberin gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als die nach § 11 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber bzw. Bewerberinnen entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 14

### Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiter die gewählten Bewerber und Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis auf den Internetseiten der TU Dresden oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er bzw. sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Bei den Wahlen für den Senat und den Erweiterten Senat erfolgt die Zuteilung der Wahlkreisvertreteritze für jeden Wahlkreis gesondert. Die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist. Bei der Besetzung des Rates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus erhält der Vorschlag nur dann einen Sitz, wenn danach § 99 Abs. 1 SächsHSEG bei der Besetzung noch erfüllbar ist.<sup>6</sup>

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei der Bestimmung der Wahlkreisvertreter bzw. Wahlkreisvertreterinnen für den Senat und den Erweiterten Senat muss der Wahlvorschlag demselben Wahlkreis entstammen. Bei der Bestimmung der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im Senat und Erweiterten Senat bleiben bei der Zuteilung nach S. 1 diejenigen Wahlvorschläge unberücksichtigt, die nicht aus dem betreffenden Wahlkreis stammen, solange Wahlvorschläge aus diesem Wahlkreis vorhanden sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen zunächst in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen, dann nach der Reihung des Wahlvorschlags zuzuteilen.

(5) Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter bzw. die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung. Ein gewähltes Mitglied des Senats kann nicht Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin im Erweiterten Senat sein.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> angefügt mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)

<sup>7</sup> angefügt mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen, ~~bei einer Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Stellvertreter~~, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Abs. 2 S. 2 und 3 S. 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

## § 15

### Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

## § 16

### Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 3.<sup>8</sup> Ist ein Kandidat bzw. eine Kandidatin sowohl als Vertreter bzw. Vertreterin oder Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin seiner bzw. ihrer Gruppe im Fakultätsrat als auch als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gewählt, so muss er bzw. sie gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin erklären, welche Wahl er bzw. sie annimmt. Eine Annahme beider Wahlen ist nicht statthaft. Liegt keine Erklärung vor, so gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2:

- im Falle der gleichzeitigen Wahl als Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin und stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte die Wahl zum Gruppenvertreter bzw. zur Gruppenvertreterin,
- ansonsten die Wahl als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin als angenommen.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Satz 4 gestrichen nach Beschluss des Rektorats vom 03.11.09 mit Zustimmung des Senats am 09.12.09

<sup>9</sup> angefügt mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senats (Beschluss vom 08.02.2012)

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

## § 17

### Nachrücken von Ersatzvertretern bzw. Ersatzvertreterinnen

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt nach, wer gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen ~~oder Stellvertreter~~ der bzw. die Nächste ist. Sind Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen ~~oder Stellvertreter~~ nicht vorhanden, finden für die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSFG sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten Ersatzwahlen im Sinne von § 20 Abs. 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). Sie sind auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.<sup>10</sup>

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 a) ist zusätzlich zu Abs. 1 die Besonderheit des § 31 Abs. 3 zu beachten. Sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nicht vorhanden, finden für die Gleichstellungsbeauftragten Ersatzwahlen im Sinne von § 20 Abs. 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

~~(2)~~(3) Scheidet ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 16 entsprechend. Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

## § 18

### Wahlprüfung

(1) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner bzw. ihrer Gruppe und seiner bzw. ihrer Untergliederung innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte an der Ausübung seines bzw. ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er bzw. sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzende mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar

---

<sup>10</sup> neugefasst mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)

betroffenen Person zuzusenden. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

## **§ 19 Fristen**

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

## **Zweiter Abschnitt Die Wahl des Senats**

### **§ 20**

#### **Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen**

(1) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wird für die Ausübung seines bzw. ihres passiven Wahlrechts einem von vier Wahlkreisen zugeordnet. Der bzw. die Wahlberechtigte darf nur in seinem bzw. ihrem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:<sup>11</sup>

Wahlkreis I mit

- der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,
- der Professur für Umweltbiotechnologie des IHI Zittau,
- der Juniorprofessur für Bioorganische Chemie mit Schwerpunkt biologische Funktionen von Metallen des IHI Zittau,
- dem BIOTEC,

Wahlkreis II mit

- der Philosophischen Fakultät,
- der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,
- der Fakultät Erziehungswissenschaften,

---

<sup>11</sup> eingefügt mit Beschluss des Rektorates vom 30.09.2014 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 10.09.2014)



- der Juristischen Fakultät,
- der Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
- [der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Controlling und Umweltmanagement des IHI Zittau,](#)
- [der Professur für Produktionswirtschaft und Informationstechnik des IHI Zittau,](#)
- [der Professur für Sozialwissenschaften des IHI Zittau,](#)
- [der Professur für Internationales Management, insbesondere Kommunikations- und Wissensmanagement des IHI Zittau,](#)
- [der Stiftungs-Juniorprofessur für Innovationsmanagement und Entrepreneurship des IHI Zittau,](#)

Wahlkreis III mit

- der Fakultät Informatik,
- der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
- der Fakultät Maschinenwesen,
- der Fakultät Bauingenieurwesen,
- der Fakultät Architektur,
- der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“,
- der Fakultät [Umweltwissenschaften,](#)

Wahlkreis IV mit

der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis.

(3) Aus jedem Wahlkreis wird ein Wahlkreisvertreter [bzw. eine Wahlkreisvertreterin](#) gewählt.

(4) Darüber hinaus werden weitere Vertreter [und Vertreterinnen](#) gewählt.

(5) Eine gleichzeitige Kandidatur als Wahlkreisvertreter [bzw. Wahlkreisvertreterin](#) und als weiterer Vertreter [bzw. Vertreterin](#) ist zulässig.

## § 21

### **Wahl der Senatoren [und Senatorinnen](#) der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter [und Mitarbeiterinnen](#)**

(1) Für die Wahlen der Senatoren [und Senatorinnen](#) der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter [und Mitarbeiterinnen](#) nach § 81 Abs. 2 SächsHSEFG werden ebenfalls Wahlkreise gebildet. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

Akademische Mitarbeiter [und Mitarbeiterinnen](#), die Mitglied einer Zentralen Einrichtung und nicht gleichzeitig Mitglied einer Fakultät sind, werden den Wahlkreisen wie folgt zugeordnet:<sup>12</sup>

Biotechnologisches Zentrum, Botanischer Garten,  
[Bereich Mathematik und Naturwissenschaften, Professur für Umweltbiotechnologie des IHI Zittau,](#)

<sup>12</sup> geändert mit Beschluss des Rektorates vom 30.09.2014 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 10.09.2014)

Juniorprofessur für Bioorganische Chemie mit Schwerpunkt  
Biologische Funktionen von Metallen des IHI Zittau

zu Wahlkreis I,

Universitätssportzentrum, Kustodie,  
~~Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume,~~  
~~Mitteleuropazentrum für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften,~~ Zentrum  
für Internationale Studien,  
~~Zentrum für Demographischen Wandel~~<sup>13</sup>  
Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung, Zentrum  
für Qualitätsanalyse,  
Forschungsstelle für vergleichende Ordensgeschichte,  
Graduiertenakademie,  
Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften, Verwaltung  
des IHI Zittau,  
Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere  
Controlling und Umweltmanagement des IHI Zittau,  
Professur für Produktionswirtschaft und Informationstechnik des IHI Zittau,  
Professur für Sozialwissenschaften des IHI Zittau,  
Professur für Internationales Management, insbesondere  
Kommunikations- und Wissensmanagement des IHI Zittau,

Stiftungs-Juniorprofessur für Innovationsmanagement und Entrepreneurship  
des IHI Zittau

zu Wahlkreis II,

Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen, Medienzentrum,  
Bereich Ingenieurwissenschaften,  
Bereich Bau und Umwelt,  
Center for Advancing Electronics Dresden,  
Fachgruppe Umweltverfahrenstechnik des IHI Zittau

zu Wahlkreis III,

Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering, Center for  
Regenerative Therapies,  
Bereich Medizin

zu Wahlkreis IV

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus entscheidet das Rektorat über die  
Zuordnung von neuen Zentralen Einrichtungen.

(3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

---

<sup>13</sup> gestrichen mit Beschluss des Rektorates vom 30.09.2014 im Einvernehmen mit dem Senat  
(Beschluss vom 10.09.2014)

## **§ 22**

### **Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der Studenten<sup>14 15 16</sup>**

~~(1) Für die Wahlen der Senatoren der Mitgliedergruppen der Studenten nach § 81 Abs. 2 SächsHSG werden ebenfalls Wahlkreise gebildet. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.~~

~~(2) § 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.~~

## **§ 23**

### **Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Für die Wahlen der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen werden keine Wahlkreise gebildet.

## **Dritter Abschnitt Erweiterter Senat**

## **§ 24**

### **Wahlen zum Erweiterten Senat**

(1) Für die Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen im Erweiterten Senat gelten §§ 20 bis 23<sup>17 18</sup> entsprechend.

(2) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG) und für den Erweiterten Senat (gemäß § 81a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SächsHSFG) ist zulässig. Sie muss auf den zugehörigen Wahlvorschlägen sowie auf den jeweiligen Stimmzetteln deutlich gekennzeichnet werden. Wird ein Bewerber bzw. eine Bewerberin, sowohl für den Senat als auch für den Erweiterten Senat gewählt, gilt er bzw. sie nur für den Senat als gewählt. In diesem Fall werden die bei der Wahl zum Erweiterten Senat auf diesen Bewerber bzw. diese Bewerberin entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

---

<sup>14</sup> für die Wahlen im Jahr 2011 gem. Beschluss des Rektorates vom 30.08.2011 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 14.09.2011) außer Kraft gesetzt

<sup>15</sup> für die Wahlen im Jahr 2012 gem. Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012) außer Kraft gesetzt

<sup>16</sup> § 22 wird mit dem Urteil des Sächs. Oberverwaltungsgerichts – Az. 2 C 1/10 – vom 08.08.2011 für unwirksam erklärt

<sup>17</sup> für die Wahlen im Jahr 2011 gem. Beschluss des Rektorates vom 30.08.2011 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 14.09.2011) außer Kraft gesetzt

<sup>18</sup> der Verweis des § 24 Wahlordnung auf die Regelung des § 22 findet für die Wahlen 2012 keine Anwendung

## Vierter Abschnitt Fakultätsräte

### § 25

#### Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in den Fakultätsräten

Für die Wahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in den Fakultätsräten gelten § 88 Abs. 3 und 4 SächsHSFG sowie § 14 Grundordnung. Bis zur Neuwahl des Dekans bzw. der Dekanin nach § 29 leitet der amtierende Dekan bzw. die amtierende Dekanin die Sitzungen des Fakultätsrats.

## Fünfter Abschnitt Ämterwahlen

### § 26

Für die Wahlen nach diesem Abschnitt werden keine Wählerverzeichnisse erstellt. Die Regelungen über Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen im Sinne des Ersten Abschnitts finden keine Anwendung.

### § 27

#### Wahl des Rektors bzw. der Rektorin

(1) Die ~~Rektorwahl~~ Wahl des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt nach § 82 Abs. ~~5-6~~ SächsHSFG. Eine zusätzliche Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(2) Das Verfahren der Abwahl nach § 82 Abs. ~~7-8~~ SächsHSFG bedarf eines Antrags nach § 81 Abs. 1 Nr. ~~3-2~~ oder nach § 86 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SächsHSFG. Zwischen dem Antrag nach Satz 1 und der Abwahl gemäß § 82 Abs. ~~7-8~~ SächsHSFG muss mindestens eine Woche liegen. Der bzw. die Betroffene ist vor der Abwahlentscheidung anzuhören.

(3) Sofern das Verfahren gemäß § 86 ~~(1)Abs. 1~~ S. 3 Nr. 2 SächsHSFG durch den Hochschulrat beantragt wurde, ist der Antrag durch mindestens ein Mitglied des Hochschulrats mündlich zu erläutern.

(4) Für die Dauer der Wahl nach § 82 Abs. ~~5-6~~ SächsHSFG und die Befassung mit den Anträgen nach Abs. 1 und 2 sowie der Durchführung des Verfahrens nach § 82 Abs. ~~7-8~~ SächsHSFG übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Leitung der Sitzung.

### § 28

#### Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen

(1) Die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen erfolgt nach § 84 SächsHSFG.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt. Es ist jeweils nur ein Kandidat bzw. eine

| [Kandidatin](#) vorzuschlagen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(4) Das Verfahren der Abwahl nach § 84 Abs. 2 SächsHSFG muss für jeden Betroffenen [bzw. jede Betroffene](#) einzeln durchgeführt werden. Die Abwahl bedarf eines Antrags des Rektors [bzw. der Rektorin](#) oder mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats. Der [bzw. die](#) Betroffene ist vor dem Wahlgang anzuhören. § 84 Abs. 1 S. 2 SächsHSFG bleibt unberührt.

(5) Der Rektor [bzw. die Rektorin](#) kann für die Dauer des Verfahrens nach § 84 Abs. 2 SächsHSFG die Leitung der Sitzung abgeben. § 27 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

### § 29

#### **Wahlen der Dekane [bzw. Dekaninnen](#)**

(1) Die Beratungen mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen zur Erstellung des Vorschlags nach § 15 Abs. 2 GO führen der gewählte Rektor [bzw. die gewählte Rektorin](#), die nach § 28 gewählten Prorektoren [und Prorektorinnen](#) sowie der Kanzler [bzw. die Kanzlerin](#) gemeinsam.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(3) Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer [und Hochschullehrerinnen](#) auf sich vereinigt. Kommt dabei die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl binnen zwei Wochen auf Basis eines neuen nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 zu erstellenden Vorschlags zu wiederholen.

### § 30

#### **Wahlen der Prodekane [und Prodekaninnen](#) und der Studiendekane [und Studiendekaninnen](#)**

(1) Soweit die Fakultätsordnungen die Wahl von Prodekanen [und Prodekaninnen](#) vorsehen, kann die Wahl in derselben Sitzung erfolgen, wie die Wahl des Dekans [bzw. der Dekanin](#).

(2) § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Wahl des Prodekans [bzw. der Prodekanin](#) gilt § 29 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für die Wahl des Studiendekans [bzw. der Studiendekanin](#) findet § 91 Abs. 1 S. 3 SächsHSFG Anwendung.

(5) Die Amtszeit des Studiendekans [bzw. der Studiendekanin](#) endet mit der Amtszeit des Dekans [bzw. der Dekanin](#).

## **Sechster Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte**

### **§ 31**

#### **Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden nach den Grundsätzen der Personenwahl (§ 14 Abs. 6) gewählt.

(2) Grundsätzlich hat jeder bzw. jede Gleichstellungsbeauftragte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Fakultätsordnung oder Ordnung der Zentralen Einrichtung kann darüber hinaus weitere, jedoch maximal fünf Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vorsehen.

(3) Gibt es für die Wahl des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten keine Kandidaten und Kandidatinnen oder scheidet der bzw. die gewählte Gleichstellungsbeauftragte aus dem Amt aus und ist kein Ersatzvertreter bzw. keine Ersatzvertreterin vorhanden, tritt an seine bzw. ihre Stelle der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin mit den meisten Stimmen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

~~(2)~~(4) Für die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ~~b~~c lädt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu den Wahlen nach § 1 Abs. ~~3~~1 Nr. ~~3~~a zu einem Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ein. Wahlvorschläge können spätestens auf der Sitzung des Konvents erfolgen. Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule i.S.v. § 49 Abs. 1 SächsHSFG.

## **Siebter Abschnitt**

### **§ 32**

#### **Vertretungsregelung von Mitgliedern in Sitzungen**

Im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fakultätsräten werden die Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen durch die Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen nach § 14 vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragten werden durch ~~ihren~~ jeweiligen nach § 55 Abs. 1 und 2 SächsHSFG gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten. Die Sitzungsvertretung eines Senators bzw. einer Senatorin durch ein Mitglied des Erweiterten Senats, das gleichzeitig Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterin im Senat ist, ist während der Sitzungen des Erweiterten Senats ausgeschlossen.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> angefügt mit Beschluss des Rektorates vom 14.02.2012 im Einvernehmen mit dem Senat (Beschluss vom 08.02.2012)

## **Achter Abschnitt**

### **§ 33**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Am selben Tag tritt die Wahlordnung vom 08.03.2000 außer Kraft.

Dresden, den 29.07.2009

Der Rektor  
Prof. Hermann Kokenge